

# Vermögenswirksame Leistungen

## **1. Grundlage**

Vermögenswirksame Leistungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Vermögensbildungsgesetz (VermBG) zahlen. Der Arbeitgeber zahlt für den Arbeitnehmer grundsätzlich unmittelbar an das Institut bei dem nach Wahl des Arbeitnehmers die Anlage erfolgen soll. Kein Anspruch der VL besteht, wenn das Dienstverhältnis weniger als 6 Monate andauert.

## **2. Sparmöglichkeiten sind u.a.:**

- Bausparen nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Bausparvertrag)
- Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen (Investmentfonds)

Weitere Informationen zum Thema vermögenswirksames Sparen können bei Kreditinstituten, Versicherungen oder Bausparkassen eingeholt werden.

## **3. Beantragung**

Für die Beantragung der VL bitten wir eine Durchschrift des Vertrages der Besoldung in der Hauptabteilung Personal/Verwaltung vorzulegen. Es muss aus dem Vertrag hervorgehen, dass es sich um einen Vertrag über die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen handelt.

## **4. Höchstbeträge**

Die Höchstgrenze für die Anlage von VL ist identisch mit den Höchstgrenzen für die auf die Anlageform gültigen Arbeitnehmersparzulagen. Im Falle eines Bausparvertrages sind dies 480,00 € im Jahr (40,00 € im Monat) und bei Investmentfondssparen 408,00 € im Jahr (34,00 € im Monat).

## **5. Zuschuss des Dienstgebers**

Die vermögenswirksame Leistung beträgt Vollbeschäftigung 6,65 €. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Betrag entsprechend der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit berechnet.

## **6. Beendigung/Änderung**

Sofern ein VL-Vertrag ausläuft oder sich ändert, bitten wir dies unverzüglich der Besoldung mitzuteilen. Insbesondere ist der Zeitpunkt der Beendigung des VL-Vertrages mitzuteilen.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.